

## INFORMATIONSBLATT

### Importe von verpackten Waren

#### **Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen**

Mit der Verpackungsverordnung 2014 (§ 3 Z13) wurde der Zeitpunkt der Entpflichtung von „importierten verpackten Waren und von importierten Serviceverpackungen“ (kurz: „Importverpackungen“) geändert: Seit 1. 1. 2015 sind Importverpackungen bereits beim Import zu entpflichten. In der Praxis heißt das, dass für diese Verpackungen eine Umstellung von einer lagerausgangs- auf eine lagereingangsseitige Mengenerhebung erforderlich ist. Alle von ausländischen Lieferanten vorentpflichteten Verpackungen sind bei dieser Mengenerhebung nicht einzubeziehen.

Inverkehrsetzer von Importverpackungen, die noch nicht eingangsseitig entpflichten, haben die Umstellung gemäß BMLFUW ehestmöglich (d.h. Umstellungszeitpunkt spätestens zum 1.1.2018 bzw. bei abweichendem Bilanzjahr mit Beginn des Bilanzjahres) nachzuholen. Der zum Zeitpunkt der Umstellung aktuelle Lagerbestand ist einmalig zu entpflichten.

Lt. BMLFUW gilt daher, dass Verpackungen die per Stichtag 31.12.2017 nicht entpflichtet auf Lager liegen nach der „neuen“ Rechtsordnung ab 01.01.2018 als entpflichtet gelten müssen und der Lagerbestand per 31.12.2017 zu berücksichtigen ist.

1. Sofern bereits in der Vergangenheit (vor dem 1.1.2015) eine lagereingangsseitige Entpflichtung erfolgte, ist keine Umstellung bzw. Entpflichtung des Lagerbestands erforderlich.
2. Ist die Umstellung mit oder nach 01.01.2015 auf eine eingangsseitige Entpflichtung erfolgt, jedoch eine Entpflichtung der auf Lager befindlichen importierten Verpackungen ist nicht erfolgt, ist eine Entpflichtung dieser Verpackungen ehestmöglich (zu Beginn des Kalenderjahres oder zu Beginn des Bilanzjahres) nachzuholen. Als Verwaltungsvereinfachung kann der Lagerbestand zum 31.12.2017 erhoben werden und ist in der Jahresabschlussmeldung zu berücksichtigen.
3. Eine Umstellung auf die eingangsseitige Entpflichtung der importierten Verpackungen ist nicht erfolgt und alle Verpackungen werden ausgangseitig entpflichtet. Die Umstellung hat bis spätestens zum 01.01.2018 zu erfolgen. Als Verwaltungsvereinfachung kann der Lagerbestand zum 31.12.2017 erhoben werden und ist in der Jahresabschlussmeldung zu berücksichtigen. Dabei kann sowohl auf die eingangsseitige Erhebung als auch auf die vereinfachte Erhebungsmethode (gemäß BMLFUW) umgestellt werden.

## **Folgende vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen kann gemäß BMLFUW angewandt werden**

Mit der vereinfachten eingangsseitigen Feststellung der Entpflichtungsmassen für Importverpackungen kann unterjährig die bisher von den meisten Unternehmen geübte Praxis der ausgangsseitigen Entpflichtung beibehalten werden, sofern Inventuren zum Jahresultimo und die Entpflichtung der Differenzmengen erfolgt. Diese Methode kann auch bei Eigenimporten angewendet werden.

### **VORGANGSWEISE:**

- a) Zum Umstellungszeitpunkt werden die Importverpackungen, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur) und entpflichtet, sofern sie nicht bereits vom ausländischen Lieferanten entpflichtet wurden.
- b) Während des Kalender- bzw. Bilanzjahres nach dem Umstellungszeitpunkt werden die an einen Abnehmer in Österreich gelieferten Importverpackungsmengen beim Lagerausgang ermittelt und entpflichtet. Die bestehende lagerausgangsorientierte Materialwirtschaft muss dafür nicht umgestellt werden.
- c) Zum Ultimo des Kalender- bzw. Bilanzjahres nach dem Umstellungszeitpunkt werden die Importverpackungen, die auf Lager liegen, erhoben (rechnerische oder physische Inventur) und der Lagerbestand mit jenem zum Umstellungszeitpunkt verglichen.

Ist die Lagermenge zum Ultimo des Kalender- bzw. Bilanzjahres höher, ist die Differenz an das betreffende Sammel- und Verwertungssystem nachzumelden (Importe waren höher als der Lagerausgang).

Ist sie geringer, kann die Differenz bei den Meldungen an das betreffende Sammel- und Verwertungssystem abgezogen werden (Importe waren geringer als der Lagerausgang).

Die Korrektur hat in der nächstfolgenden Entpflichtungsmeldung - spätestens im Rahmen der Jahresabschlussmeldung - zu erfolgen.

Für die Folgejahre kann sinngemäß vorgegangen werden. Die komplette Lagerlizenzierung gemäß a) ist aber nur einmalig zum Umstellungszeitpunkt erforderlich. In den Folgejahren wird nur die Lagerdifferenz für die Korrektur berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter [kundenberatung@interseroh.at](mailto:kundenberatung@interseroh.at) gerne zur Verfügung.  
[www.interseroh.at](http://www.interseroh.at)